

# Stenographisches Protokoll

über die

## 14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. Februar 1898.

### Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn Rokitskij, betreffend die Murregulierung und das Liebenau-Gößendorfer Mühlenconsortium (Beilage Nr. 56 — Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten A. Posch, J. Thunhart und Genossen auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes für Steiermark in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht (Beilage Nr. 66 — Zuweisung an den Unterrichts-Ausschuß).

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung vom 23. Juni 1886, L.-G. und B.-Bl. Nr. 29 (Beilage Nr. 59 — an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Fürstfeld, betreffs Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Rokitskij über die Klage des Reichsrats-Abgeordneten Michael Schoissovich wegen Ehrenbeleidigung (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 50, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Interpellation der Abgeordneten Stallner und Genossen an den Statthalter, betreffend die Schule in Hochenegg

Antrag der Abgeordneten Dr. Deöko und Genossen, betreffend die Landtags-Wahlreform.

Antrag der Abgeordneten Sutter und Genossen, betreffend die Wiedereinführung des früheren Lehrplanes an einigen Landes-Bürger Schulen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Atems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Rokitskij.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Reihe von Petitionen eingelaufen, die ich zur Verlesung bringen lassen werde. Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen zu wollen. Ich eruche den Herrn Schriftführer dieselben zu verlesen.

Schriftführer Dehne (liest):

„Petition Nr. 252, des Hans Baron Zois, um eine Reise-Unterstützung zur Fahrt nach Regensburg, anlässlich der stattfindenden Aufführung seiner Oper 'Clotildes Hochzeit'. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Portugall).“

„Petition Nr. 253, des Johann Bauer, Oberlehrers i. P. in Mureck, um Ergänzung seines derzeit angewiesenen Ruhegehaltes von 840 fl. auf seine vollen Activitätsbezüge von jährlich 1120 fl. (Ueberreicht durch Abgeordneten Reitter.)“

„Petition Nr. 254, des Georg Troppauer, Amtsdieners im Landes-Bauamte in Graz, um Gleichstellung seiner Bezüge mit jenen der Amtsdieners im Landhause. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner.)“

„Petition Nr. 256, des deutschen Studenten-Krankenvereines beider Hochschulen in Graz, um Gewährung einer Subvention für das Jahr 1898. (Ueberreicht durch Abgeordneten Rect. magn. Dr. Thauer.)“

„Petition Nr. 257, des Kranken-Unterstützungsvereines slavischer Studirender an beiden Hochschulen in Graz, um Zuwendung einer Subvention für das Jahr 1898. (Ueberreicht durch Abgeordneten Rect. magn. Dr. Thauer.)“

„Petition Nr. 259, der Marktgemeinde Pöllau und der Genossenschafts-Vorstellung der Schmiede, Tischler und Schlosser des Gerichtsbezirkes Pöllau, um einen Unterstützungsbeitrag für die genossenschaftliche Zeichenschule in Pöllau. (Ueberreicht durch Abgeordneten Karl Graf Lamberg.)“

**Landeshauptmann:** Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, erscheinen diese Petitionen dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen zuweisen.

Schriftführer Freiherr von Hofitansky (liest):

„Petition Nr. 255, der Gemeindevertretung des l.-f. Marktes Hohenegg, um Versetzung der in der III. Gehaltsklasse stehenden zwei Volksschulen in Hohenegg in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Stallner.)“

„Petition Nr. 258, des Ortschulrathes in Maxau, der sämmtlichen dort eingeschulten sechs Gemeinden St. Anna, Jelovec, Desno, Pečlô, Stattenberg, Stopno, sowie vieler anderer Gemeinde-Zusassen, um Gewährung des Halbtagsunterrichtes an der vierclassigen Volksschule zu Maxau. (Ueberreicht durch Abgeordneten Lendovšek.)“

„Petition Nr. 260, des Ortschulrathes Prätis, mit Stellungnahme gegen die geplante Einführung des Schulgeldes und einer Schulsteuer. (Ueberreicht durch Abgeordneten Sahrer.)“

„Petition Nr. 261, des Augustin Bugl, städtischen Lehrers, um Pensions-Erhöhung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschineg.)“

**Landeshauptmann:** Da nichts hiezu bemerkt wird, o nehme ich an, daß diese Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen sind.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 11. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 26. Jänner 1898;

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Aufsehung eines zweiten Stockwerkes im rückwärtigen Theile des Landes-Museums in Graz (Nr. 23 der Beilagen), (Beilage Nr. 68);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 112, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Unter-Tiefenbach im politischen Bezirke Hartberg, um die Bewilligung zur Erhebung einer 171.6percentigen Umlage auf sämmtliche directen Steuern sammt Zuschlägen (Beilage Nr. 70).

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Punkt derselben ist die

**Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Hofitansky, betreffend die Murregulierung und das Liebenau-Gößendorfer Mühlenconsortium.** (Beilage Nr. 56.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hofitansky (M.-G. Leibnitz):

Mein Antrag lautet (liest):

„1. Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei die k. k. Statthalterei aufzufordern, unverzüglich die k. k. Murregulierungs-Commission zu verhalten, die Wahrheit und Thatsache der angeführten Uebelstände durch eine ehemöglichste Commissionsberufung zu prüfen und hiezu als Experte und Betheiligte einzuladen:

- a) den Obmann des Liebenau-Gößendorfer Mühlenconsortiums,
- b) die Obmänner jener Bezirksvertretungen, in deren Sprengel die angeedeuteten Uebelstände zu Tage treten.

2. Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei die k. k. Statthalterei aufzufordern, dem k. k. Bauamte unverzüglich den Auftrag zu geben, sich behufs Durchführung einer Sohlenfixierung im Murreflusse ehestens mit dem Landes- sowie dem Stadtbauamte Graz in förderndes Einvernehmen zu setzen.

3. Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei die hohe Regierung ebenso dringend als nachdrücklich zu ersuchen, jene Geldmittel flüssig zu machen, welche einzig und allein eine rasche Erledigung der für das Land Steiermark so hochwichtigen Murregulierung versprechen.

4. Im Hinblick auf die besonders prekäre Lage des Liebenau-Gößendorfer Mühlenconsortiums wolle der hohe Landtag beschließen: der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit den competenten Factoren ins Einvernehmen zu setzen, daß dem genannten Mühlenconsortium das Recht werde, den Mühlgang-Eingang nach Bedarf zu verlängern oder durch sonstige periodische Einbauten die für den Betrieb der Gewerke nothwendige Wasserkraft ableiten zu dürfen.“

Hoher Landtag! In dem Augenblicke, wo mir die Aufgabe wird, diesen meinen Antrag zu begründen, muß ich es sehr angenehm empfinden, daß mir Kenntniß ist, daß das Referat über die Murregulierung in den Händen eines Landtags-Abgeordneten, des Herrn von Rodolitsch, liegt, der gewiß die Garantie dafür gibt, daß die ganze Angelegenheit, die ganze Frage der Murregulierung, in erschöpfender und objectiver Weise behandelt und seinerzeit dem hohen Hause vorgelegt werden wird.

Ich werde mich daher heute nur darauf beschränken, in großen Zügen meinen Antrag zu begründen.

Was mich zu diesem Antrage veranlaßt hat, das waren die Klagen seitens der adjacenten Landgemeinden und auch die Klagen des von mir in meinem Antrage erwähnten Liebenau-Gößendorfer Mühlenconsortiums. Es thut mir leid, daß ich auch heute in diesem Antrage als ein Mann erscheinen muß, der trotz der glänzenden rhetorischen Ausführungen, die wir vor einigen Tagen vom Regierungstische gehört haben, noch immer nicht aus einem Saulus ein Paulus geworden ist und sich in Sachen der Murregulierung veranlaßt sieht, die Regierung, beziehungsweise den Staat anzugreifen.

Es ist, wie bekannt, die ganze Murregulierung geleitet vom Herrn Hofrath Schrey in Wien. Ich kann nur sagen, daß über die Leitung der Murregulierung nach den Grundsätzen des Herrn Hofrathes in Wien in sämtlichen adjacenten Gemeinden und in sämtlichen beteiligten Kreisen nur ein einziger Schrei der Entrüstung zu hören ist. Ich bin kein Techniker, aber jeder Praktiker und jeder der gezwungen ist und das Unglück hat, an den Ufern der Mur zu wohnen und seine Grundstücke an den Ufern der Mur zu besitzen, der wird mir Recht geben, wenn ich sage, daß bei der Murregulierung vor Allem Anderem der große Fehler

begangen wurde, daß der Fluß von seinem Oberlaufe aus regulirt wurde, statt die Regulierung vom Unterlaufe aus zu beginnen. Die Folge dieses Systems der Regulierung vom Oberlaufe aus war, daß sich das Flußbett im Oberlaufe colossal vertieft und die Mur im Unterlaufe ganz colossale Mengen von Schotter abgelegt hat. Die Folge davon ist — und das zeigt sich auch in der Stadtgemeinde Graz —, daß in den adjacenten Gemeinden des Oberlaufes der Mur die Brunnen versiegen und daß die Leute gezwungen sind, neue Brunnen zu graben, und daß es wirklich als ein Glück verzeichnet werden muß, daß die Niederschläge in Steiermark derartig stark sind und daher die Auen und Gründe längs der Mur noch nicht ganz zu Wüsteneien geworden sind.

Während nun die adjacenten Gemeinden im Oberlaufe sich über die Vertiefung des Flusses beschweren, so müssen sich die adjacenten Gemeinden und Grundbesitzer im Unterlaufe der Mur darüber beschweren, daß die Verschotterung und Versandung immer größer wird und immer mehr und mehr fortschreitet.

Es sind von Seite der Interessenten schon vor Jahren und Jahren diesbezügliche Beschwerden an die competenten Behörden überreicht worden, jedoch mit wenig Erfolg. Es ist sogar seinerzeit von der Stadtgemeinde Graz aus — wenn ich nicht irre, war es im Jahre 1895 — eine Untersuchung eingeleitet worden und es wurde damals von Seite der Stadtgemeinde Graz der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß einzig und allein nur durch eine Sohlenfixirung und durch Einbauten im Murflusse diese im Antrage gekennzeichneten Uebelstände behoben werden können. Inzwischen hat freilich die Stadtgemeinde Graz ihre Stellung gegen eine Sohlenfixirung deshalb geändert, weil es der Stadtgemeinde Graz nur zum Vortheil gereichen kann, wenn sich der Fluß innerhalb der Grenzen der Stadt Graz vertieft, denn dadurch erreicht die Stadt Graz einen großen Vortheil für ihre Kanalisirung. Ich glaube aber, daß mit der Zeit die Bewohner von Graz und insbesondere jene, die im Besitze von Brunnen sind, zur Erkenntnis kommen werden, daß auch sie allen Ernstes daran werden gehen müssen, die competenten Factoren zur Einklösung und zur Erfüllung der betreffenden Wünsche zu veranlassen und ich glaube, daß die Zeit nicht mehr ferne sein wird, daß die Stadtgemeinde Graz sich an die Seite der Landgemeinden stellen wird. Wie gesagt, ist es nicht meine Aufgabe und auch nicht Aufgabe der heutigen Begründung, sich in Details zu ergehen; ich will aber nur noch bezüglich des Liebenau-Gößendorfer Mühlenconsortiums Einiges sagen. Dieses Mühlenconsortium besteht aus achtzehn Gewerken. Die 18 Gewerke theilen

sich in sechs Bohmühlen, in eine Papiermühle, in sechs Sägemühlen und in fünf Dreschmaschinen.

Bedenkt man nun, daß dieses Liebenau-Gößendorfer Mühlenconsortium nicht nur vom egoistischen Standpunkte der Gewerke aus, sondern auch vom Standpunkte der Landwirthe eine ganz eminent wirthschaftliche Bedeutung hat, nachdem die Landwirthe der dortigen adjacenten Gemeinden und selbst weit hinaus bis Gleisdorf und Kirchbach sozusagen auf die dortigen Mühlen angewiesen sind, so wird man mir gewiß recht geben, wenn ich sage, daß es eine ganz eminente und wichtige Aufgabe des Staates und der in dieser Richtung competenten Factoren ist, dafür zu sorgen, daß diese Gewerke nicht in allernächster Zeit einfach infolge von Wassermangel stillstehen. Daß das aber eintreten wird, ist nicht wegzuleugnen und steht felsenfest, daß das Gerinne, welches diese Gewerke heute besitzen und welches sich, soweit ich orientirt bin, beiläufig sechshundert Schritte flußabwärts bis zur Nadekylbrücke befindet, seine Aufgabe heute gar nicht mehr erfüllt und nicht mehr im Stande ist, jene Wassermenge aufzufassen, welche unbedingt nothwendig ist, um den Betrieb dieser Gewerke aufrecht zu erhalten. Es werden sich daher diese Gewerke, falls ihnen nicht schleunigst Hilfe wird, unbedingt vor das Stillstehen ihrer Mühlen gesetzt sehen.

Es sind nun von Seite dieser Gewerke schon mehrere Ansuchen sowohl an die k. k. Statthalterei, als auch an das Land gerichtet worden, bis jetzt aber würde diesen Gesuchen keine Folge gegeben.

Es würde auch eingewendet, daß eine Verlängerung des Einfangskanales dieser Gewerke deshalb heute unthunlich erscheint, weil sich die Stadt Graz mit dem Gedanken trage, den Grazbach gerade dort in die Mur einzuführen, wo eben die Verlängerung des Gewerkesgerinnes anfangen soll.

Hoher Landtag! Wir sehen uns hier vor einer Frage, die nur in zwei Richtungen erledigt werden kann: Entweder es wird den Gewerken die Verlängerung ihres Einfanges gestattet, beziehungsweise es werden Sohlenfixirungen vorgenommen und wird dadurch die Höhe des Wasserstandes gehoben, oder aber der Staat muß sich mit dem Gedanken befreunden, diese Gewerke abzulösen.

Die Beantwortung der Frage im letzteren Sinne begründe ich damit, daß diese Gewerke schon durch Jahrzehnte und man kann sagen durch Jahrhunderte bestehen, daß sie jederzeit ihren Obliegenheiten als steuerzahlende Mitglieder dieses Staates voll und ganz nachgekommen sind und daß man von diesen Gewerken doch nicht verlangen kann, daß sie, sei es nun wegen

fachlicher Unwissenheit oder wegen anderer Gründe und anderer Eigenschaften der technischen Organe bei der Murregulirung einfach um ihr Brot kommen.

Es ist dies eine Forderung, die ganz gerecht und ganz billig ist, und die ja unbedingt in der einen oder der anderen Form erfüllt werden muß.

Ich glaube hiemit meine Forderung bezüglich des Liebenau-Gößendorfer Mühlen-Consortiums begründet zu haben.

Wenn ich in dem ersten Punkte meines Antrages verlangt habe, daß zur Murregulirungs-Commission auch die Obmänner der Bezirksvertretungen zugezogen werden, so habe ich damit wohl einem Wünsche Ausdruck gegeben, der theilweise in der Kundmachung der k. k. Statthalterei von Steiermark vom 29. August 1896, L. G. Bl. Nr. 58, erfüllt ist.

Ich möchte aber, wenn ich diesen Antrag dennoch gestellt habe, darauf abgezielt haben, daß diese Beiziehung dieser Obmänner der Bezirksvertretungen nicht in dem Sinne aufzufassen ist, daß sie bloß consultative Stimmen haben, sondern daß ihre Stimme auch bei der Abstimmung dieser Commission in die Waagschale zu fallen hat.

Es wird mir vielleicht gestattet sein, und ich glaube bei der großen Objectivität und Loyalität, mit welcher speciell unser Herr Statthalter unseren Wünschen entgegenkommt, daß es ihm sogar vielleicht erwünscht sein wird, wenn ich diese Gelegenheit benütze, um noch kleinere Details, die zwar nicht in meinen Antrag gehören, aber mit der Murregulirung in enger Verbindung stehen, heute hier zu erwähnen.

Es ist mir von einer großen Anzahl von Gemeinden, sowohl des Unterlaufes, als auch des Mittellaufes der Mur, insbesondere von den Gemeinden des Bezirkes Mureck, sowie weiters von der Gemeinde Gralla des Leibnitzer Bezirkes u. s. w. eine Menge von Klagen zugekommen, die sich insbesondere darauf beziehen, daß diese Gemeinden sich darüber beschwerten, daß Grundbesitzer derselben seinerzeit Grundstücke an die Murregulirung gegen das Versprechen des Staates abgetreten haben, daß ihnen diese Grundstücke durch doppelte Flächen, die durch die Regulirung der Mur gewonnen werden, ersetzt werden. Das war speciell bei der Gemeinde Gralla der Fall und hat diese Abtretung von Grund und Boden schon im Jahre 1874 stattgefunden. Im Jahre 1884 fanden nun wieder solche Abtretungen statt; bis heute aber hat die Murregulirung diesen Bauern gar keinen Ersatz für diese Grundstücke geleistet und haben sie bis heute diese Grundstücke, die ihnen versprochen wurden, nicht erhalten.

In Jahre 1896 hat sogar die Landwirtschafts-Gesellschaft an die hohe k. k. Statthalterei das Ansuchen gestellt, daß endlich einmal diese Abtretung der Grundstücke durchgeführt werden möge. Auch diesem Ansuchen ist bis heute nicht entsprochen worden.

Sch glaube, daß ich mit der Erwähnung dieser Umstände gewiß Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter nichts Unangenehmes bereitet habe, sondern glaube, daß ich bei seiner, wie schon erwähnt, großen Loyalität den Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen, vielleicht dadurch Anstoß gegeben habe, daß diesen Wünschen der Gemeinden, wenn thunlich in baldigster Zeit von Seite der hohen k. k. Statthalterei entsprochen wird; und damit bin ich mit meiner Antragsbegründung fertig und stelle nur in formeller Beziehung den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, diesen Antrag dem Landeskultur-Ausschusse zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsky, Beilage Nr. 56, wurde nur von ihm allein eingebracht und habe ich vorerst die Unterstützungsfrage zu stellen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Es kommt somit der Zuweisungs-Antrag zur Abstimmung.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Landes-cultur-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages der Abgeordneten A. Pösch und J. Thunhart und Genossen auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes für Steiermark in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht.** (Beilage Nr. 66.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Pösch zur Begründung des von ihm gestellten Antrages das Wort.

**Abg. Pösch (L.-G. Liezen):** Hoher Landtag! Nach den sieben Erwägungen, welche ich meinem Antrage vorausgeschickt habe, wäre eigentlich eine mündliche Begründung meiner Ansicht nach überflüssig, nachdem schon die Erwägungen eigentlich die Begründung bilden. Wenn ich dennoch einige Worte zur Begründung spreche, so thue ich es nur, um im Falle als mein Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen werden sollte, demselben Gelegenheit zu geben, meine Ansicht auf diesem Gebiete kennen zu lernen.

Hoher Landtag! Durch lange Jahre hatte ich Gelegenheit in verschiedenen Schulkörperschaften, nachdem ich Mitglied mehrerer Ortschulräthe und langjähriges Mitglied eines Bezirkschulrathes bin, auf diesem Gebiete gewisse Erfahrungen zu sammeln. Nach reiflicher Ueberlegung habe ich mich veranlaßt gesehen, den Ihnen nun-

mehr vorgelegten Antrag einzubringen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Schulnovelle vom Jahre 1883 auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Bezug auf die achtjährige Schulpflicht einen Wirrwarr hineingebracht hat, welcher es nach meiner Meinung besser erscheinen ließe, wenn man überhaupt aussprechen würde, die letzten zwei Schuljahre werden nicht als ein Zwang, sondern facultativ betrachtet (Abg. Walz: „Sehr richtig!“)

Demn, meine Herren, diese Schulbesuchs-Erleichterungen, welche nach der Novelle zulässig sind, einerseits nämlich die sogenannten Sommerbefreiungen oder die Erleichterungen, welche in der Befreiung an drei Tagen in der Woche bestehen, oder der Halbtagsunterricht, diese verschiedenen Erleichterungsarten haben es mit sich gebracht, daß selbst in ganz gut geleiteten Schulen ein Verhältnis eingetreten ist, nach welchem die Kinder, nachdem sie ja nicht immer an einem Schulorte, in einer Schulgemeinde wohnen, verschiedenen Erleichterungsarten überantwortet werden.

Meine Herren! Die Fluctuation der Bevölkerung nimmt immer mehr zu, die Sesshaftigkeit der Bevölkerung nimmt immer mehr ab; die Ueberfiedlungen treffen aber nicht immer nur mit Schluß des Schuljahres zusammen, sondern dieselben kommen zu jeder Zeit vor. Nun kommt eine Familie von einer Schulgemeinde in die andere, die Kinder haben die Sommerbefreiung, sie kommen aber nun in eine Schulgemeinde, wo der Halbtagsunterricht eingeführt ist oder umgekehrt. Man muß alle diese Verhältnisse in Evidenz gehalten werden, bezüglich der Sommerbefreiungen muß von den Schulleitungen nachgewiesen werden, wie viel Absenzen dem Betreffenden während der vergangenen Schulzeit nachgewiesen werden können, ob er die Schule ordentlich besucht hat, weil alle diese Verhältnisse maßgebend sind für die Schulkörperschaften bei ihrer Beschlußfassung, und schließlich kommt der Bezirksschulrath in die Lage, von allen diesen Eingaben um Sommerbefreiung zum mindesten 80 Percent Folge leisten zu müssen. Ich glaube daher, daß es viel einfacher wäre und vieler Schreiberei dadurch ein Ende gemacht werden würde, wenn man überhaupt aussprechen würde, daß auf dem flachen Lande, wo nur bäuerliche Verhältnisse herrschen, der Schulzwang der letzten zwei Jahre beseitigt, jedoch die Berechtigung, die Schule zu besuchen, offen gelassen wird; dadurch, meine Herren, ist auch jenen Familien Rechnung getragen, welche glauben, ein Unrecht haben zu sollen, vom Staate und vom Lande zu verlangen, daß sie ihre schulpflichtigen Kinder auch noch über das sechste Schuljahr hinaus durch weitere zwei Jahre der Schule zuführen können. Dieser mein Antrag ist daher so gemeint, daß in den Stadtschulen, Marktschulen, in

Schulgemeinden größerer Industriezentren keine Aenderung herbeigeführt werden soll, wohl aber in reinen Landgemeinden, und daß selbst dort noch nur die obligatorische Schulpflicht bezüglich der letzten zwei Jahre aufgehoben und an deren Stelle die facultative Schulpflicht zu treten hätte.

Auf diese Art ist es möglich, daß den Wünschen der industriellen Arbeiter, welche in ihren Versammlungen überall für die achtjährige Schulpflicht eintreten, Rechnung getragen wird und sind sie dadurch noch vollkommen in der Lage, ihren Kindern durch volle acht Jahre die Segnungen der Schule zuwenden zu können. (Abg. Sahnner: „Das werden sie auch thun!“)

Allein, meine Herren, ich habe als Mitglied des Bezirkschulrathes auch die Erfahrung gemacht, daß solche Arbeiterfamilien hinausgehen auf das Land und größere Besizer ersuchen, sie möchten einen Sohn oder eine Tochter, welche das zwölfte oder dreizehnte Jahr erreicht haben, in Dienst nehmen, vom Grundbesitzer aber in der Regel darum zurückgewiesen werden, weil diese sagen, so lange die Schulpflicht dauert, habe ich davon keinen Vortheil, ich würde es nehmen in jenem Momente, wo die Schulentlassung für das betreffende Kind ausgesprochen ist.

Nun, meine Herren, wenn wir diese Landgemeinden von diesem Schulzwange befreien, so wird es sich ereignen, daß eine nicht unbedeutende Anzahl industrieller Arbeiter ihre Kinder dem landwirtschaftlichen Dienste und den landwirtschaftlichen Arbeiten widmen werden (Abg. Sahnner: „Nie!“), weil sie dadurch in die Lage kommen ihrer Kinder ein bis zwei Jahre früher von der Verpflichtung der Erhaltung los zu werden. (Abgeordneter Sahnner: „Nie“).

Nun, meine Herren, ich will mich über diese Verhältnisse nicht weiter aussprechen, die Erfahrung wird alles zeigen, denn es ist in ihre eigene Macht gelegt, ob sie die achtjährige Schulpflicht für ihre Kinder in Anspruch nehmen wollen oder nicht; ich will sie ihnen nicht verkürzen. (Abg. Sahnner: „Dann wird es zu spät sein.“)

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, nachdem ich voraussetze, daß bei der zweiten Lesung eine eingehendere Debatte über diesen Gegenstand stattfinden wird, glaube ich mit meinen heutigen Ausführungen schließen zu können mit dem Ersuchen, der hohe Landtag wolle diesen Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zuweisen.

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist, wie aus der Beilage Nr. 66 zu ersehen ist, genügend unterstützt und habe ich daher nur über den Zuweisungsantrag abstimmen zu lassen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen wissen wollen, ersuche ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Die Zuweisung dieses Antrages an den Unterrichts-Ausschuß erscheint angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung vom 23. Juni 1886, L. G. u. V. Bl.**

**Nr. 29. (Beilage Nr. 59.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. v. **Derzhatta:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der **mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Fürstenfeld, betreffs Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Rokitsky über die Klage des Reichsraths-Abgeordneten Michael Schoiswohl wegen Ehrenbeleidigung.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Das k. k. Bezirksgericht Fürstenfeld hat eine Zuschrift an das Präsidium des Landtages gerichtet, welche am 4. Jänner 1898 eingelangt ist. In dieser Zuschrift handelt es sich um das Ersuchen um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Friedrich Freiherrn v. Rokitsky, und zwar infolge einer Klage des Reichsraths-Abgeordneten Michael Schoiswohl wegen Ehrenbeleidigung. Diese Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Fürstenfeld wurde dem Landtage in der Sitzung am 10. Jänner d. J. von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann mitgetheilt und vom hohen Hause dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung überwiesen. Im Namen dieses Sonder-Ausschusses erlaube ich mir nun über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten.

Nach der Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Fürstenfeld soll der Herr Landtags-Abgeordnete Friedrich Freiherr v. Rokitsky am 31. October v. J. in einem

Eisenbahncoups zwischen Fürstenfeld und Waltersdorf sich vor mehreren Leuten geäußert haben: „Der Schoiswohl, dieser niederträchtige Kerl“. (Heiterkeit.) Auf Grund dieses angeblichen Sachverhaltes wurde vom genannten Herrn Reichsraths-Abgeordneten beim k. k. Bezirksgerichte Fürstenfeld die Ehrenbeleidigungsklage überreicht.

Weiters theilt das k. k. Bezirksgericht Fürstenfeld mit, daß die Einvernehmung des Thatzeugen Julius Armann vorgenommen wurde. Das ist der ganze Sachverhalt, welchen wir wissen. Eine Einvernehmung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky scheint nicht stattgefunden zu haben; wir wissen also nicht, ob von ihm die Richtigkeit des Thatbestandes zugestanden wird oder nicht. Ebenso ist uns auch nicht mitgetheilt worden, welches das Resultat der Einvernehmung des Zeugen Julius Armann ist.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten von nachfolgenden Erwägungen leiten lassen.

Zunächst ist auf Grund der vorhandenen Acten die Richtigkeit des Thatbestandes noch in gar keiner Weise dargethan. Weiters hat der Sonder-Ausschuß in Erwägung gezogen, daß vom Zeitpunkte der angeblichen That, d. i. vom 31. October v. J. bis zum Zusammenritte des Landtages ein Zeitraum von beiläufig zwei Monaten liegt, welcher Zeitraum hingereicht hätte, um diese einfache Angelegenheit zu Ende zu führen oder beim Gerichte zu betreiben, falls es dem Kläger wirklich ernst damit gewesen wäre (Rufe: „Hört“), umsomehr, als er ja wußte, daß der Betreffende Landtags-Abgeordneter ist und als Abgeordneter vom Beginne der Session an das Recht der Immunität genießt; nachdem dieser Zeitraum von zwei Monaten, welcher zur Durchführung dieser Angelegenheit gewiß ausreichend gewesen wäre, unbenützt verstrichen ist, muß man es als unbillig ansehen, wenn dann die Durchführung der Angelegenheit gerade während der ohnedies nur kurzen Zeit der Session des Landtages stattfinden und der betreffende Abgeordnete während dieser kurzen Zeit in der Ausübung des Mandates gestört und verhindert werden sollte. Wir meinen, daß es vielmehr dem Kläger überlassen sein soll, die Angelegenheit nach Schluß der Landtags-session zur endgiltigen Entscheidung zu bringen. Was die letztere Erwägung betrifft, so muß ich Namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten darauf hinweisen, daß wir uns auch in diesem Falle, sowie in früheren Fällen der vergangenen Jahre, nicht in die Untersuchung der Frage der Verjährung der strafbaren Handlung eingelassen haben, weil dies eine rein juridische Frage ist, die der Entscheidung der competenten Gerichtsbehörde überlassen bleiben muß.

Auf Grund dieser Erwägungen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Fürstenfeld, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Friedrich Baron Rokitsansky über die Klage des Reichsraths-Abgeordneten Michael Schoiswohl wegen Ehrenbeleidigung wird keine Folge gegeben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 50, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Stöck (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz ist auch heuer sowie in den vorangehenden Jahren genöthigt, an den hohen Landtag heranzutreten, mit dem Ersuchen um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898.

Die Ursachen, warum die Gemeinde auch heuer wieder an den Landtag herantreten muß, sind die gleichen, wie in den früheren Jahren, und zwar sind es einfach die, daß die Gemeinde eine außerordentlich geringe, verhältnißmäßig sehr geringe Steuerleistung hat.

Die Auslagen der Gemeinde sind, wenn man die Gemeinerechnungen durchsieht, mäßige; es kommen unvorhergesehene Auslagen nicht vor, und trotzdem kann die Gemeinde das Auslangen nicht finden.

Die Auslagen betragen nach dem

Voranschläge . . . . .	1029 fl. 37 fr.
die Einnahmen nur . . . . .	33 „ 40 „
es bleibt daher ein zu bedeckender Betrag von . . . . .	
	995 fl. 97 fr.

Nachdem nun die gesammten landesfürstlichen Steuern nur 859 fl. 62 fr. ergeben, so ist es selbstverständlich, daß selbst eine 100percentige Umlage auch nur den Betrag von 859 fl. 62 fr. ergeben kann und daher den Abgang nicht einmal vollkommen deckt, sondern daß

immer noch ein unbedeckter Rest von 136 fl. 34 kr. übrig bleiben würde.

Der Landes-Ausschuß sowie der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten mußten diesen Umstand sehr bedenklich finden, weil ein solcher Betrag von 136 fl. 34 kr. bei den so kleinen finanziellen Verhältnissen nicht unbedeutend ist und die Umlagen wegen der Steuerreform heuer mit besonderer Vorsicht präliminirt werden müssen.

Trotzdem glaubt der Sonder-Ausschuß, daß man dem Begehren in der gestellten Weise zustimmen kann, weil der Gemeinde die Möglichkeit geboten ist, sich den abgängigen Geldbetrag zu beschaffen dadurch, daß im Gemeindebudget ein Betrag von 116 fl. 4 kr. für Kirchenconcurrentz-Auslagen eingesetzt ist, während sie aber eigentlich nicht berechtigt ist, diesen Betrag ins Gemeindebudget aufzunehmen, sondern ihn auf die einzelnen Pfarrgenossen vertheilen könnte. Die Gemeinde ist in die Möglichkeit versetzt, wenn sie nicht auskommt, diesen für Kirchenconcurrentz-Auslagen eingesetzten Betrag separat einzubeheben.

In formeller Beziehung wurde allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Man könnte höchstens bemerken, daß die Gemeinde nicht beim Bezirke um die Genehmigung von 60 Percent angefragt hat. Das ist aber kein hindernder Umstand, denn in der Bewilligung von 100 Percent vom hohen Landtage sind auch die 60 Percent enthalten. Es beantragt somit der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Peter am Kammersberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1898 die Einhebung einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit dem Vorbehalte bewilligt, daß in dem Falle, als in Folge eines weiteren Beschlusses des Landtages die Freilassung der Personal-Einkommensteuer von den Gemeinde-Umlagen platzzugreifen hätte, die Vorschreibung an Personal-Einkommensteuer aus der durch die bewilligte Gemeinde-Umlage zu treffenden Vorschreibung an directen landesfürstlichen Steuern auszuscheiden sein wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kettenegg im Bezirke**

**Birkfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 125 Percent im Jahre 1898.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Thunhart, welcher jedoch sein Nichterscheinen bei der heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigt hat.

Ich erlaube mir an den Herrn Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten die Anfrage zu richten, ob ein anderes Mitglied dieses Ausschusses über diese Vorlage zu berichten im Stande ist.

Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. Dr. Portugall: Nein!

**Landeshauptmann:** Ich sehe mich sohin in Folge Abwesenheit des Herrn Abgeordneten Thunhart genöthigt, sowohl diesen, als den nächstfolgenden Punkt der Tagesordnung, nämlich den

**mündlichen Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Gößenberg im Gerichtsbezirke Schladming, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 182 Percent im Jahre 1898,**

von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. (Nach einer Pause.) Nachdem kein Widerspruch dagegen erhoben wird, nehme ich an, daß das hohe Haus mit der Absetzung dieser Gegenstände von der heutigen Tagesordnung sich einverstanden erklärt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Bevor ich zum Schlusse der Sitzung schreite, habe ich eine Interpellation zur Verlesung zu bringen, welche mir während der Sitzung überreicht wurde. Dieselbe lautet (liest):

„Anfrage an Seine Excellenz den Herrn k. k. Statthalter in Steiermark.

In Ausführung eines Ministerial-Erlasses hat der hohe k. k. Landeschulrath mit Entscheidung vom 29. März 1896 angeordnet, daß die im Markte Hochenegg neu zu errichtende Schule „deutsche Schule in Hochenegg“, die ebendort befindliche fünfclassige ultraquistische Schule aber, wie bisher, den Namen „Volkschule Hochenegg“ zu führen habe.

Trotzdem wurde an der von den Gemeinden Markt Hochenegg, Bischofsdorf und Weixeldorf erbauten Schule die Aufschrift „Ljudska šola“ angebracht, ohne daß diesfalls ein Beschluß des betreffenden Ortsschulrathes eingeholt worden wäre.

Die Gemeindevertretung hat dagegen beim hohen k. k. Landeschulrath am 8. Juni 1896 eine Beschwerde



eingereicht, welche aber trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Betreibung bisher nicht beantwortet wurde.

Weiters wurde vor mehr als einem Jahre in einer Sitzung des Ortschaftsrathes der utraquistischen Schule in Hochenegg von einem der deutschen Nationalität angehörigen Mitglieder desselben ein Antrag eingebracht betreffend die Besetzung einer Lehrerstelle.

Als Antwort darauf faßte die slovenische Mehrheit über Vorschlag des Pfarrers Herrn Bodusek den Beschluß, über diesen Antrag nicht abstimmen und denselben auch nicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

Der gegen diesen gesetzwidrigen Beschluß bei dem hohen k. k. Landes-Schulrath eingebrachte Protest ist ebenfalls bis heute unbeantwortet geblieben.

Die Gefertigten erlauben sich deshalb, folgende Anträge zu stellen:

1. Wie erklärt Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter das oben beschriebene passive Verhalten des unter seiner Leitung stehenden hohen k. k. Landes-Schulrathes gegenüber begründeten Beschwerden?

2. Ist Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter geneigt, das Nöthige zu veranlassen, daß der hohe k. k. Landes-Schulrath in den fraglichen Angelegenheiten baldigst eine Entscheidung treffe?

Mr. Stallner.

Franz Moszdorfer.

J. Drnig.

Reitter.

Lenko.

Sutter.

Josef Sahner."

Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet; ich werde die Ehre haben, dieselbe an Seine Excellenz den Herrn Statthalter zu leiten.

Es sind mir ferner während der Sitzung zwei Anträge überreicht worden, die ich die Herrn Schriftführer zur Verlesung zu bringen bitte.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Reform der Landtags-Wahlordnung.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die gegenwärtige Landtags-Wahlordnung einer Reform zu unterziehen und den erforderlichen Gesetzes-Entwurf dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

Dieser Reform sind nachstehende Principien zu Grunde zu legen:

Wahlberechtigt sind nur Personen männlichen Geschlechtes, welchen das Wahlrecht in irgend einer Gemeinde des Landes zusteht. Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht persönlich, nur einmal, und zwar in jener Gemeinde, in der er zur Zeit der Wahl seinen ordentlichen Wohnsitz hat, aus.

Jede Gemeinde, welche nach der letzten Volkszählung wenigstens 250 Einwohner zählt, ist Wahlort.

Die Ausübung des Wahlrechtes erfolgt mittels Stimmzettels.

In die Städtegruppe sind sämtliche Märkte, welche gegenwärtig mit den Landgemeinden wählen, aufzunehmen und in jenen Wahlbezirk einzureihen, zu dem sie der geographischen Lage nach gehören.

Die Wahlbezirke der Landgemeinden sind neu zu bilden und derart aus den Gerichtsbezirken zusammenzusetzen, daß auf möglichst gleiche Zahl Bewohner je ein Abgeordneter entfällt, und daß jeder Wahlbezirk beiläufig so viele Bewohner umfaßt als gegenwärtig der kleinste Landgemeinden-Wahlbezirk Bewohner zählt. Die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden ist um die sich hienach nothwendig ergebende Anzahl zu vermehren. Bei der Neubildung der Wahlbezirke ist, soweit nur überhaupt möglich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein jeder Wahlbezirk von Angehörigen einer Nationalität bewohnt ist.

In der Regel hat ein Wahlbezirk nur einen Abgeordneten zu wählen. Ausnahmsweise können jedoch, wenn sich bei der Auftheilung der Bezirksgerichte auf die Wahlbezirke Schwierigkeiten ergeben sollten, größere Wahlbezirke gebildet werden, welche höchstens zwei Abgeordnete zu wählen haben.

Graz, am 1. Februar 1898.

Dr. Ivan Dečko.

J. Žičkar.

Bošniaf.

Kobič.

Dr. Fr. Furtela.

Dr. Kofina.

Dr. Sernec.

Mich. Lendovšek."

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist gehörig gezeichnet und werde ich dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung ertheilen.

Schriftführer Freiherr von **Rokitansky** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Sutter und Genossen auf Aenderung des jetzigen Lehrplanes an einigen Landes-Bürger-schulen in Steiermark und Wiedereinführung der früheren Unterrichtsgegenstände mit dem gleichen Lehrziele.

Hoher Landtag!

Seit dem Jahre 1888 ist an den Landes-Bürger-schulen in Fürstfeld, Radkersburg, Voitsberg, Judenburg und Hartberg ein neuer Lehrplan eingeführt, ähnlich dem der staatlichen Bürger-schulen und dem der oberen Classen an achtclassigen Volk-schulen. Durch diese Aenderung ist eine Herabminderung des Lehrzieles eingetreten und den Schülern dieser Anstalten nicht mehr

die Möglichkeit geboten, nach dreijährigem Besuche mit zufriedenstellendem Lernerfolge, wie früher, in die vierte Classe einer Realschule einzutreten, ohne daß sie mindestens ein Schuljahr verlieren.

Die Vertretungen der Stadtgemeinden, in welchen diese Bürgerschulen bestehen und welche bei der Errichtung derselben nicht unbedeutende Opfer gebracht haben, haben sich mit Petitionen an der hohen Landtag gewendet und bitten um Wiedereinführung des früheren Lehrplanes mit den gleichen Unterrichtszwecken.

Die Gefertigten stellen daher den

#### Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: an den Landes-Bürgerschulen in Fürstenfeld, Radkersburg, Voitsberg, Judenburg und Hartberg ist der vormalige, auf eine höhere Ausbildung zielende Lehrplan, wie er bei der Errichtung dieser Anstalten bestanden hat, vom Schuljahr 1898/99 an wieder einzuführen.“

Sutter.

Josef Sahner.

J. Orinig.

Dr. L. Link.

Feyrer.

M. Stallner.

K. Mayr.

J. Endres.

Kokitansky.

v. Forcher.

Reitter.

A. Walz.

Mois Bojch.

Franz Moszdorfer.“

**Landeshauptmann:** Dieser Antrag ist gehörig unterzeichnet und werde ich dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung des Antrages erteilen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Donnerstag den 3. Februar 1898, um 11 Uhr Vormittag und als

#### Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Rettenegg im Bezirke Virkkfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 125 Percent im Jahre 1898.

2. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Gößenberg im Gerichtsbezirke Schladming, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 182 Percent im Jahre 1898.

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition 112, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Unter-Tiefenbach im politischen Bezirke Hartberg, um die Bewilligung zur Einhebung einer 171/6percentigen Umlage auf sämtliche directen Steuern sammt Zuschlägen (Beilage Nr. 70).

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 23, betreffend die Aufhebung eines zweiten Stockwerkes im rückwärtigen Theile des Landesmuseums in Graz (Beilage Nr. 68).

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß heute nach der Hausführung eine Sitzung des Finanz-Ausschusses stattfindet mit der Tagesordnung „Landesforste.“

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute nach der Hausführung eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Kokoschineg ab, Berathungsgegenstand ist das Schulaufsichtsgesetz.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält ebenfalls nach der Hausführung eine Ausschusssitzung ab und zwar im Sitzungssaale des Landes-Ausschusses. Weiters habe ich, mitzutheilen, daß das Subcomité des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses am 3. Februar 1898, Nachmittags um 4 Uhr im Locale des Finanz-Ausschusses eine Sitzung abhält, mit der Tagesordnung Lehrergehaltsregulirung sowie endlich, daß der Verfassungs-Ausschuß Donnerstag den 3. Februar, Abends 6 Uhr im Sitzungssaale des Landes-Ausschusses eine Sitzung abhält mit der Tagesordnung: 1. Wahlreform, 2. Antrag Graf Kottulinsky und Dr. Kokoschineg.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 10 Minuten Vormittag.)